

Einschätzung zum Status quo „Hochwasserschutzmaßnahmen gemäß WG/WHG“ im Bodenseekreis

2013 hat das Land Baden-Württemberg das WHG novelliert und über die LUBW die möglichen Hochwasserrisikogebiete kartiert – diese Karten sind seit 2015 veröffentlicht. Die Kommunen sind in Form von Steckbriefen informiert, ob und wo Maßnahmen erforderlich sind. Diese Maßnahmen sind vom Umweltministerium im Rahmen der Hochwassermanagementplanung (Maßnahmenbericht vom Juni 2021) als Einzelmaßnahmen beschrieben und priorisiert.

Die Fraktion Bündnis90/Grüne hat im Mai 2018 eine erste Anfrage zur Funktion der Unteren Wasserbehörde im Rahmen des Hochwasserschutzes gestellt. Es wurde uns u.a. erläutert, dass gemäß der neuen Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG, v.a. § 78) ein Bauverbot in Überschwemmungsgebieten gilt, es in bestimmten Fällen aber trotzdem eine Genehmigung geben kann und die jeweilige Kommune nach § 65 WG zuständig ist (oder die Baurechtsbehörde, sollte die Kommune nicht Baurechtsbehörde sein). Trotzdem wird laut Antwort des Landrats die Untere Wasserbehörde *i.d.R.* in die kommunalen Baugenehmigungsverfahren einbezogen, indem sie um Einschätzung gebeten wird. Daraus ist zu schlussfolgern, dass die Untere Wasserbehörde nicht bei *allen* solchen Ausnahmegenehmigungen einbezogen wird (weil sie ja auch nicht einbezogen werden muss). Ferner berichtete uns Landrat Wölfle, dass seit 2013 ca. 15 – 20 solcher Ausnahmegenehmigungen jährlich erteilt werden. **An diese Antwort würden wir gerne eine Folgefrage anschließen:** Gibt es mittlerweile eine systematische und zentrale (Untere Wasserbehörde/RP?) Erfassung und damit einen Überblick über die seit 2013 erteilten Ausnahmegenehmigungen für Bauvorhaben in Überschwemmungsgebieten?

neue Fragestellung: Betroffen und aktiviert durch die Geschehnisse in Braunsbach und letztlich im Ahrtal haben wir selbst eine Recherche durchgeführt, inwieweit die Kommunen im Bodenseekreis mittlerweile die Maßnahmen des Hochwassermanagements, die gemäß ihrer Steckbriefe notwendig sind, umgesetzt haben. Dazu konnten wir natürlich nur die öffentlich zugänglichen Quellen nutzen (also Homepages des Landes, der LUBW und der betreffenden Gemeinden). Die von uns erstellte Synopse, gegliedert nach Einzelmaßnahmen je Gemeinde, Priorisierung dieser und Umsetzungsstand ergab zusammengefasst einen unbefriedigenden Status quo (ca. 50% der Maßnahmen sind unerledigt). Die Angaben sind zwar relativ zeitaktuell, aber wir schließen nicht aus, dass schon sehr viel mehr umgesetzt ist, aber nicht öffentlich zugänglich dokumentiert. Deshalb bitten wir die Untere Wasserbehörde um Einschätzung, da dieser möglicherweise bereits alle Daten zur Verfügung stehen bzw. sie diese unkompliziert bei den Gemeinden abfragen kann. Obwohl die Regierungspräsidien für das Monitoring der Umsetzung zuständig sind, gibt es durchaus Schnittmengen mit den originären Aufgaben des Landkreises, weshalb wir diese Anfrage für angemessen halten. Beispielsweise für unseren Verantwortungsbereich „Katastrophenschutz“ sind die Maßnahmen R01 (Information der Bevölkerung) und R02 (Aufstellung Hochwasser Alarm- und Einsatzpläne) relevant.

Ausblick: Wissenschaftlicher Konsens ist bzw. die Mehrzahl der Projektionen zeigen vermehrtes Starkregenaufkommen in der Region und damit eine gestiegene Hochwasserwahrscheinlichkeit. Deshalb könnten auf diesen Berichtsantrag konsequente Anträge mit konkreteren Inhalten folgen.